

Bericht

für den **Hauptausschuß, TOP** 7.3

Vorlagedatum 13.5.13

*Sonderbericht gem. § 4 der Grundsätze zum Berichtswesen;
hier: Bericht über Rechtsstreitigkeiten*

Berichtersteller : Herr Maurer

Bereich : Zentrale Verwaltung

- Einzelbericht
- Fortlaufende Nr. 4 (letzter Bericht vom 25.2.2013)

BERICHT	NOTIZEN
<p>Wie bereits mehrfach berichtet, hat die Gemeinde Großenbrode den dort nach Feststellungen des Gemeindeprüfungsamtes entstandenen Schaden aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 25.10.2004 über die Berechnung und Überweisung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne in Höhe von 20.274,94 € verwaltungsgerichtlich geltend gemacht. In der Verwaltungsrechtssache hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht – 6. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 2013 die Stadt Heiligenhafen verurteilt, an die Gemeinde Großenbrode den geltend gemachten Schaden zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.11.2011 zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen.</p> <p>Das Verwaltungsgericht hat einen Schadenersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB, der auf öffentlich-rechtliche Schuldverhältnisse analog anwendbar ist, in der tenorierten Höhe im Rahmen einer Pflichtverletzung durch die Überzahlung in 2 Personalfällen festgestellt.</p> <p>Nach der Anmeldung des Falles wurde in den Vorverhandlungen mit der Haftpflicht- und der Eigenschadenversicherung der Stadt Heiligenhafen vereinbart, dass die Versicherungen auf die Einrede der Verjährung verzichten und der Ausgang des Rechtsstreit abgewartet wird. Das Urteil wurde den betreffenden Versicherungen mit der Bitte um erneute Prüfung der Einstandspflicht vorgelegt, da das Verwaltungsgericht (s.o.) einen Schadenersatz bestätigt hatte, der nach hiesiger Auffassung eine Einstandspflicht begründen würde.</p> <p>Leider erfolgte vor Ablauf der Rechtsmittelfrist keine Bestätigung der Haftpflichtversicherung auf <u>vollständige</u> Schadensübernahme, so dass schon allein zur Fristwahrung</p>	

Antrag auf Zulassung der Berufung beim schleswig-holsteinischen Oberverwaltungsgericht – 3. Senat - gestellt wurde. Eine zwischenzeitlich unterbreitete Teilregulierung im Wege eines Vergleichs wurde seitens der Verwaltung nicht akzeptiert.

Nach zusätzlichen Verhandlungen des beauftragten Büros Dr. Pfeifer, Faust, Bergmann, Schwarz, Lübeck mit der Versicherung und erneuter eingehender Überprüfung der Erfolgsaussichten der Berufung hat eine weitere intensive Befassung mit den entscheidungsrelevanten Begründungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in den Gremien der Haftpflichtversicherung stattgefunden.

Die städtische Haftpflichtversicherung hat am 16.04.2013 eine Entscheidung zugunsten der Übernahme der entstandenen Schäden getroffen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung in der Verwaltungsrechtssache Gemeinde Großenbrode ./ Stadt Heiligenhafen wurde daraufhin noch am 16.04.2013 zurückgenommen.

Die Einstandspflicht betrifft sowohl den festgestellten Schaden nebst Zinsen wie auch die beidseitig entstandenen Verfahrenskosten und die Gerichtskosten. Die Versicherung wird eine direkte Zahlung an die Gemeinde Großenbrode und die beauftragten Rechtsanwaltssozietäten veranlassen, so dass Auswirkungen auf den städtischen Haushalt nicht verzeichnet werden.

Die Angelegenheit ist damit erledigt.



(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	23.4.13
Büroleitender Beamter	